



Info

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen
Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr.6,13587 Berlin
Raum 2002
Tel.: 90279-2820
Fax: 90279-7580
sabine.radtke@senbjf.berlin.de
claudia.polzin@senbjf.berlin.de
Februar 2020

Beihilfe: individuell oder pauschal?

Liebe verbeamtete Kolleginnen und Kollegen,

zu Beginn des Jahres haben Sie zusammen mit Ihrem Besoldungsnachweis ein Informationsschreiben zur beabsichtigten Einführung der pauschalen Beihilfe erhalten. Im Folgenden möchten wir die Vor- und Nachteile eines Wechsels von der individuellen zur pauschalen Beihilfe für **privat Versicherte** darstellen. Bitte beachten Sie, dass ein Wechsel zur pauschalen Beihilfe nur möglich ist, wenn Ihre private Krankenversicherung eine Vollversicherung auch für Beamte anbietet.

Nachteile eines Wechsels von der individuellen zur pauschalen Beihilfe

Bsp.: Beitrag zur privaten Krankenversicherung: 500 €

1. Wenn Sie in Pension gehen, zahlen Sie mit der individuellen Beihilfe nur 30 % des Krankenversicherungsbeitrages (150 €). In der pauschalen Beihilfe müssen Sie weiterhin 50 % (250 €) des Krankenversicherungsbeitrages zahlen.
2. Wenn Sie mind. 2 Kinder unter 25 Jahre haben zahlen Sie mit der individuellen Beihilfe nur 30 % des Krankenversicherungsbeitrages (150 €). In der pauschalen Beihilfe müssen Sie weiterhin 50 % (250 €) des Krankenversicherungsbeitrages zahlen.

Diese Nachteile treffen auf Sie nicht zu, denn Sie haben noch keine 2 Kinder und sind auch noch nicht in Pension. Ist der Wechsel zu pauschalen Beihilfe dann unschädlich?

Nein! Begründung: Beides kann ja noch kommen und der Wechsel zur pauschalen Beihilfe ist endgültig. Sie können **nie** wieder zurück zur individuellen Beihilfe wechseln!

Vorteile eines Wechsels von der individuellen zur pauschalen Beihilfe

1. Sie müssen Ihre Rechnungen nicht wie bisher bei der Krankenversicherung und bei der Beihilfestelle einreichen, sondern nur noch bei der Krankenversicherung.
2. Die Beihilfezahlungen erfolgen nicht erst nach Einreichung der Rechnungen und deren Bearbeitung durch die Beihilfestelle, sondern monatlich.

Ich habe trotzdem vor, zur pauschalen Beihilfe zu wechseln. Laut Informationsschreiben soll ich ab 1.1.20 keine Anträge mehr auf individuelle Beihilfe stellen.

Worauf muss ich in diesem Fall achten?

Rechnungen, deren Ausstellungsdatum bei Eingang in der Beihilfestelle mehr als 1 Jahr zurückliegt, werden von der Beihilfe nicht mehr erstattet. Falls Sie Ihren Entschluss ändern, müssten Sie die Rechnungen spätestens im Dezember 2020 bei der Beihilfestelle einreichen.

Ich möchte bei der individuellen Beihilfe bleiben. Muss ich in diesem Fall etwas tun? Nein.

Aus *unserer Sicht* wird der Nachteil der finanziellen Einbußen durch die Vorteile (Zeitersparnis beim Einreichen der Rechnungen, monatliche Zahlungsweise) **nicht** ausgeglichen werden. Wir empfehlen daher, bei der individuellen Beihilfe zu bleiben.

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich jederzeit gern an uns wenden!

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Personalrat